

ANSCHLUSS- UND ENTSORGUNGSVERTRAG

für die Entsorgung

- von häuslichen Abwässern
- von nur geringfügig vom häuslichen Abwasser abweichenden Abwässern
- von Niederschlagswasser

GRUNDPARZELLENUMMER

ANLAGENUMMER

KUNDENUMMER

WASSERZÄHLERNUMMER

ZÄHLERSTAND BEI EINBAU

BEGINN DER ENTSORGUNG

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Vomp als Betreiberin der öffentlichen Kanalisation bzw. Betreiberin des Kanalisationsunternehmens gemäß § 32 b Wasserrechtsgesetz 1959 und

Herrn/Frau/Firma

TITEL FAMILIENNAME BZW. FIRMENNAME VORNAME

ADRESSE DER ANSCHLUSSPFLICHTIGEN ANLAGE

DERZEITIGE ZUSTELLADRESSE: PLZ ORT STRASSE HAUSNUMMER

TELEFON E-MAIL

als EigentümerIn bzw. Bauberechtigte/r der anschlusspflichtigen Anlage (AnschlussnehmerIn) und IndirekteinleiterIn

betreffend den Anschluss einer Anlage an die öffentliche Kanalisationsanlage und die Einleitung von Abwässern und/oder Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation wie folgt:

1. VERTRAGSGRUNDLAGE

Der gegenständliche Vertragsabschluss erfolgt auf der Grundlage der Kanalordnung der Marktgemeinde Vomp (in der jeweils letztgültigen Fassung) sowie auf Grundlage des Anschlussantrages für Wasser und Kanal und der zugehörigen Planunterlagen. Diese Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.



2. ANSCHLUSSVERTRAG nach dem Tiroler Kanalisationsgesetz 2000

2.1. Anschlussbedingungen

Die/der AnschlussnehmerIn und die Marktgemeinde Vomp vereinbaren nachstehende nähere Modalitäten über den durchzuführenden Anschluss:

2.1.1. Ausführung der Entwässerungsanlage

Die/der AnschlussnehmerIn verpflichtet sich, die Entwässerungsanlage entsprechend den vorgelegten Planunterlagen, insbesondere mit den beschriebenen besonderen Teilen der Entwässerungsanlage, wie Vorreinigungs- sowie Pufferungsanlagen, bis spätestens zur Inbetriebnahme des Gebäudes auf eigene Kosten herzustellen.

2.1.2. Ausführung und Lage der Trennstelle

Die Trennstelle zwischen der öffentlichen Kanalisationsanlage und der Entwässerungsanlage der/des Anschlussnehmer(in/s) wird lage- und ausführungsmäßig wie folgt vereinbart:

LAGE DER TRENNSTELLE ABWASSER

AUSFÜHRUNG DER TRENNSTELLE ABWASSER

LAGE DER TRENNSTELLE NIEDERSCHLAGSWASSER

AUSFÜHRUNG DER TRENNSTELLE NIEDERSCHLAGSWASSER

2.2. auflösende Bedingung

Sollte für den Anschluss der Anlage an die öffentliche Kanalisation die Inanspruchnahme fremder Grundstücke oder die Mitbenützung einer fremden, nicht öffentlichen Kanalisation oder Entwässerungsanlage erforderlich sein und eine gütliche Einigung über die Fremdgrundstücksinanspruchnahme oder die Mitbenützung nicht zustande kommen, so gilt der Anschlussvertrag (Punkt 2. dieses Vertrages) als aufgelöst.



2.3. Anpassungsverpflichtung

Sollte die öffentliche Kanalisationsanlage in Zukunft baulich abgeändert, ein anderes System eingerichtet oder die vorhandene Tiefenlage der öffentlichen Kanalisation verändert werden, und diese Änderung der öffentlichen Kanalisationsanlage die Notwendigkeit der Anpassung der Entwässerungsanlage der/des Anschlussnehmer(in/s) an die geänderte Situation bei der öffentlichen Kanalisationsanlage begründen, so verpflichtet sich die/der AnschlussnehmerIn, die notwendige bauliche Anpassung der eigenen Entwässerungsanlage auf eigene Kosten zeitgleich mit der Abänderung der öffentlichen Kanalisation durchzuführen. Der Betreiber der öffentlichen Kanalisation ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die/den AnschlussnehmerIn zumindest ein halbes Jahr vor der baulichen Abänderung der öffentlichen Kanalisation davon nachweislich in Kenntnis zu setzen.

3. ENTSORGUNGSVERTRAG nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 idgF.

Die Marktgemeinde Vomp erteilt auf der Grundlage der Kanalordnung der Marktgemeinde Vomp für die öffentliche Kanalisation die Zustimmung zur Einleitung von

- ☐ häuslichen oder nur geringfügig vom häuslichen Abwasser abweichenden Abwässern
- ☐ Niederschlagswasser

in die öffentliche Kanalisation nach Maßgabe der Planungsunterlagen.

Diese Zustimmung gilt auch für Rechtsnachfolger und es verpflichten sich die Vertragsteile, die Rechte und Pflichten aus diesem Entsorgungsvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

4. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die Vertragsteile erklären, dass dieser Vertrag ohne Zwang und ohne Irrtum abgeschlossen worden ist. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag. Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.



5. FREMDEIGENTÜMER

Durch Unterfertigung dieses Vertrages erteilt

Herrn/Frau/Firma

TITEL FAMILIENNAME BZW. FIRMENNAME VORNAME

ADRESSE DER ANSCHLUSSPFLICHTIGEN ANLAGE

DERZEITIGE ZUSTELLADRESSE: PLZ ORT STRASSE HAUSNUMMER

TELEFON E-MAIL

als EigentümerIn der Grundparzelle(n) _____ KG _____

bzw. der nicht öffentlichen Kanalisationsanlage/Entwässerungsanlage _____

die Zustimmung zur Beanspruchung der vorgenannten Grundparzelle(n) durch die Entwässerungsanlage der/des Anschlussnehmer(in/s) bzw. zur Mitbenützung der nicht öffentlichen Kanalisationsanlage/Entwässerungsanlage und werden hierfür die entsprechenden Dienstbarkeitsrechte eingeräumt. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gelten beidseitig für die Rechtsnachfolger.

NAME (bitte in Blockbuchstaben ausfüllen) **und UNTERSCHRIFT DER VERTRAGSPARTNER:**

Marktgemeinde Vomp

BETREIBERIN DER ÖFFENTLICHEN KANALISATION UND
KANALISATIONSUNTERNEHMEN GEMÄSS § 32 B WASSERRECHTSGESETZ DATUM UNTERSCHRIFT

ANSCHLUSSNEHMER BZW. INDIREKTEINLEITER DATUM UNTERSCHRIFT

FREMDEIGENTÜMER DATUM UNTERSCHRIFT

Firmenbestätigung

Die Firma

.....

(Firmenstempel)

bestätigt, dass die private Hausanschlussanlage bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage bis zur Trennstelle private - öffentliche Kanalisation des Anschlussobjektes:

.....

(Objekt, z.B. Wohnhaus)

.....

(Gp. Nr., KG)

.....

(Eigentümer, Anschrift)

der derzeit gültigen ÖNORM B2501 sowie dem Stand der Technik entspricht.

Insbesondere wurden durch den unterfertigten Fachbetrieb folgende Punkte geprüft und kann deren Einhaltung und Entsprechung bestätigt werden:

1. Die gesamte Anlage wurde sach- und fachgerecht geplant und errichtet.
2. Die Bemessung erfolgte aufgrund der bestehenden Installationsgegenstände und entsprechend der gültigen ÖNORMen und Vorschriften.
3. Die gesamte Anschlussanlage bis zur Trennstelle wurde einer Dichtheitsprüfung unterzogen. Die Anlage ist druckdicht.
4. Die Trennung der reinen Schmutzwässer von den Regen- und Drainagewässern wurde überprüft. Es wird kein Regen- und oder Drainagewasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet.
5. Der Eigentümer/Anschlussnehmer wurde ausdrücklich über die Bestimmungen der ÖNORM B2501 betreffend die maßgebliche Rückstauenebene in Kenntnis gesetzt. (Achtung! Die öffentliche Kanalisation kann bei Starkniederschlägen oder Betriebsstörungen überstaut werden.)

.....

Ort und Datum

.....

firmenmäßige Fertigung durch den Fachbetriebes

.....

Ort und Datum

.....

Unterfertigung durch den Eigentümer des Anschlussobjekt